

130	15	Gemeindebehörden
	15.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
	17	Gemeindepersonal
	17.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
		Anpassung der Entschädigungen und Regelung der Anstellungsverhältnisse der Kommissionen, Funktionäre und des Gemeindepersonals, Anhang zur Besoldungsverordnung per 1.1.2024

Mit dem Beschluss Nr. 157 vom 25. August 2016 hat der Gemeinderat die Besoldungsverordnung erlassen. Die Besoldungsverordnung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. In der neuen Besoldungsverordnung werden diverse Festsetzungen an den Gemeinderat delegiert. Die Festsetzung der Entschädigungen und Regelung der Anstellungsverhältnisse hat der Gemeinderat letztmals mit Beschluss Nr. 158 vom 25. August 2016 per 1.1.2017 vorgenommen. Nach 7 Jahren ist eine Anpassung der Entschädigungen angebracht.

1. Entschädigungen

1.1 Jährliche Grundpauschalen Kommissionen und Funktionäre

Kulturkommission

-	Präsidium der Kulturkommission (Zuschlag)	CHF	350.00
-	Aktuariat der Kulturkommission (Zuschlag)	CHF	230.00
-	Mitglieder der Kulturkommission	CHF	230.00

Naturschutzkommission

-	Präsidium der Naturschutzkommission (Zuschlag)	CHF	350.00
-	Aktuariat der Naturschutzkommission (Zuschlag)	CHF	230.00
-	Mitglieder der Naturschutzkommission	CHF	230.00

Forstrevierkommission

-	Präsidium der Forstrevierkommission (Zuschlag)	CHF	350.00
-	Aktuariat der Forstrevierkommission (Zuschlag)	CHF	230.00
-	Mitglieder der Forstrevierkommission	CHF	230.00

Bibliothekskommission

-	Präsidium der Bibliothekskommission (Zuschlag)	CHF	350.00
-	Aktuariat der Bibliothekskommission (Zuschlag)	CHF	230.00
-	Mitglieder der Bibliothekskommission	CHF	230.00

1.2 Grundpauschalen Funktionäre

Wahlbüro

-	Wahlsonntag	CHF	120.00
-	Proporzahlen	CHF	290.00

Friedensrichteramt

- Pauschale pro Fall	CHF	750.00
- Pauschale Büroentschädigung sowie Spesenersatz (pro Jahr)	CHF	230.00
- Ablieferung an Gemeinde: erhobene Gebühren	CHF	effektiv

Ackerbaustelle

- Grundpauschale (pro Jahr)	CHF	750.00
-----------------------------	-----	--------

Bestattungswesen

- Totengräber: Erdbestattung pro Grab	CHF	440.00
- Totengräber: Urnenbeisetzung pro Grab	CHF	140.00
- Bestattungshelfer: pro Grab	CHF	140.00

Buechemer Blettli

- Redaktion pro Ausgabe	CHF	610.00
- Gestaltung pro Ausgabe	CHF	420.00

Weibeldienst

- Weibelgang pro Flugblatt	CHF	180.00
- zusätzliche Flugblätter pro Weibelgang	CHF	60.00
- Zustellung Buechemer Blettli	CHF	240.00
- Weibelgang in Teilgebieten	CHF	100.00

1.3 Sitzungsgelder und Taggelder (gem. Besoldungsverordnung)

Sitzungsgelder und Taggelder

- Taggeld / halber Tag (ab 3 Std.)	CHF	125.00
- Taggeld / ganzer Tag (ab 6 Std.)	CHF	250.00
- Sitzung (Dauer 1 – 3 Std. / nachher Taggeldansatz)	CHF	75.00
- allgemeiner Stundenlohn	CHF	30.00

1.4 Ferien- und Frei-Tage-Anteil

Den Funktionären und Funktionärinnen wird zusätzlich zu dem allgemeinen Stundenlohn eine Ferien- und Freitageentschädigung gemäss den kantonalen Bestimmungen ausgerichtet. Die Zuschläge betragen bei Anspruch auf:

25 Ferientage (11,11%) zzgl. Frei-Tage-Anteil (4,44%)	Total 15,55%
27 Ferientage (12,11%) zzgl. Frei-Tage-Anteil (4,48%)	Total 16,59%
32 Ferientage (14,68%) zzgl. Frei-Tage-Anteil (4,59%)	Total 19,27%

1.5 Dienstaltersgeschenke der Funktionäre und Behördenmitglieder

- Nach 10 Dienstjahren	CHF	500.00
- Nach 20 Dienstjahren	CHF	1'000.00
- Nach 30 Dienstjahren	CHF	1'500.00
- Nach 40 Dienstjahren	CHF	2'000.00

Die Dienstaltersgeschenke können in Form von Bargeld oder in Geschenkform abgegolten werden. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat.

2. Gemeindepersonal

2.1 Erledigung von Aufgaben in Zusammenhang mit der Anstellung

Die Tätigkeiten und Erledigung von Aufgaben welche in direktem Zusammenhang mit der Anstellung stehen, werden als Arbeitszeit erfasst. Es erfolgt keine separate Auszahlung von Kommissions- oder Wahlbüroentschädigungen. Die Arbeitszeit wird mit der regulären Besoldung abgegolten.

2.2 Ferienbezug

Die Ferien sollen der Erholung dienen und sollten im Kalenderjahr bezogen werden. Eine Verschiebung von max. zwei Ferienwochen auf das nächste Halbjahr ist mit Zustimmung des Vorgesetzten / der Vorgesetzten vertretbar.

2.3 Weitere Entschädigungen

Pikettentschädigungen und Pauschale Spesen (wie Autopauschale, Kleiderentschädigungen etc.) werden im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.

Beschluss

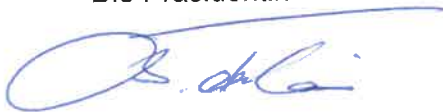
Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Beschluss Nr. 157 vom 25. August 2016 wird per 31. Dezember 2023 aufgehoben.
2. Die Festsetzung der Entschädigungen und Regelung der Anstellungsverhältnisse der Kommissionen, Funktionäre und des Gemeindepersonals (Anhang zur Besoldungsverordnung) erfolgt gemäss den Erwägungen. Die Bestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
3. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, den Beschluss entsprechend zu publizieren.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 4.1. Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel (per E-Mail)
 - 4.2. Brigitte Felix, Gemeindepräsidentin (per E-Mail)
 - 4.3. Mitglieder Gemeinderat (per E-Mail)
 - 4.4. Martina Baumann, Finanzverwaltung
 - 4.5. Gemeindeschreiber zur Publikation
 - 4.6. Behördenordner (3-fach)
 - 4.7. Archiv 15.01
 - 4.8. Archiv 17.01

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Schreiber



B. Felix



S. Baumann

Versand: 28. August 2023